

Bienenschutz-Verordnung

In landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen von Pflanzenschutzmaßnahmen oftmals unverzichtbar. Bienenvölker als Bestäuber und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ein Konfliktfeld. Das Pflanzenschutzgesetz regelt den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln von der Begriffs- und Zweckbestimmung über Zulassungsverfahren, Verkehr, Anwendung, Entschädigungsregelungen und Überwachung bis zu den Vorschriften zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen. Basierend auf dem Pflanzenschutzgesetz wurden weitere Verordnungen erlassen. Honigbienen werden durch die Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung) geschützt. Mit der Zulassung erteilt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) u.a. auch Auflagen bzgl. des Bienenschutzes.

Einstufung von Pflanzenschutzmitteln in 4 Kategorien	
B1	bienengefährlich
B2	bienengefährlich, außer bei der Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr
B3	aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendung des Mittels werden Bienen nicht gefährdet
B4	nicht bienengefährlich

Für "bienengefährliche" Pflanzenschutzmittel gibt es erhebliche Auflagen bei der Anwendung. Die Auflagen gelten für jeden Anwender unabhängig von Eigentumsverhältnissen oder Betriebsgrößen (Landwirt, Auftragsunternehmer, Gärtner oder Kleingärtner). So dürfen keine blühenden oder von Bienen beflogenen Kulturen mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Dies gilt auch für alle anderen Pflanzen, die sich in bzw. am Rande der zu behandelnden Kultur befinden. Ebenso dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht im Umkreis von Bienenvölkern (60 m Abstand) ausgebracht werden. Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist vom Anwender auch die Drift des Spritznebels aufgrund von Wind zu berücksichtigen. Ferner dürfen Bienen nicht mit Pflanzenschutzmitteln bei deren Handhabung, Aufbewahrung und Beseitigung in Berührung kommen. Nicht bienengefährliche Pflanzenschutzmittel dürfen in die Blüte gespritzt werden. Neben diesen 2 Kategorien gibt es eine 3. Kategorie von Pflanzenschutzmitteln, die grundsätzlich als bienengefährlich gelten, allerdings nicht bei der Anwendung nach dem täglichen Bienenflug bis 23.00 Uhr. Eine 4. Kategorie betrifft Pflanzenschutzmittel bei deren Anwendung Honigbienen nicht mit dem Präparat konfrontiert werden.

Quelle: Bieneninstitut Celle